

nung der Söhne und „Erben“ deutet in diesem Falle doch wohl eindeutig auf das Testament hin, selbst wenn die Fiktion immer noch aufrechterhalten wurde, daß der Kaiser am Leben sei. Dementsprechend erfolgte also die Nennung Manfreds — nicht, weil er Graf der Aldobrandesca, sondern weil er für Konrad IV. Reichsverweser in Italien war.

Es wäre nun durchaus möglich, daß der Verfasser von E die Kompetenzen Manfreds nicht erfaßt und darum nicht unterschieden hat und daß er ihm aus diesem Grunde die Aldobrandesca als Erbe zusprach. Der wahre Sachverhalt wird aber vermutlich sehr viel einfacher und viel weniger „staatsrechtlich“ sein. In der Aldobrandesca und Maremma waren seit Jahren die Verwandten Manfreds, die Lancias, als kaiserliche Beamte tätig. Spätestens seit 1249 unterstand der Verwaltungsbezirk Manfreds Onkel Galvano Lancia, der dort als Generalvikar fungierte. Nachdem dann (wohl im Januar 1251) Galvano Lancia Toskana verlassen hatte, um sich nach Sizilien zu begeben, blieb als Reichsvikar der Maremma und Aldobrandesca sein Sohn zurück, der für uns erstmals am 8. Januar 1251 nachweisbar ist und späterhin mehrfach in Erscheinung tritt. Sein Name war Manfred Lancia²⁴). Daß ein des Dictamens Beflüssener den Reichsvikar in der Aldobrandesca mit dem Kaisersohn vertauschte, ist nicht nur verzeihlich, sondern auch äußerst naheliegend. Auf diese Weise ist wohl die toskanische Grafschaft in das Testament E hineingeraten, wobei es freilich weniger verzeihlich gewesen wäre, hätte wirklich der sterbende Kaiser seinen Sohn Manfred mit dessen Vetter Manfred III. Lancia verwechselt.

Im übrigen ist der Irrtum des Verfassers von E recht willkommen, weil er immerhin einen ungefähren Anhalt für die Datierung des Stückes gibt — vermutlich 1251. Es ist wohl auch anzunehmen, daß der Verfasser irgendwo im mittleren Italien beheimatet war, was möglicherweise eine andere Frage klären könnte: daß nämlich der in W genannte Notar Nikolaus von Brindisi in E ersetzt wird durch den, zumindest in der Anconitaner Mark bekannten, kaiserlichen Richter Nikolaus von Calvi²⁵), obwohl hier der Sachverhalt weniger offenkundig ist als im Falle Manfreds und der Aldobrandesca.

Daß der Verfasser von E etwa im Interesse Manfreds gearbeitet hätte, scheint nicht wahrscheinlich. Im Gegenteil, Mehreres weist wohl eher darauf hin, daß er irgendwie mit kurialen Kreisen liiert war, was der

²⁴) Über Manfred III. Lancia vgl. Schneider, a. a. O. S. 5 ff., 15 ff.; BFW. 13781.

²⁵) Wolf, 15 Anm. 35 a.